



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 176. Die von einem eigenbehörigen Colonate ohne gutsherrlichen  
Consens versetzten Pertinenzen [et]c.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

§. 174. Das Verfahren in dieser Sache, so wie in andern übrigen Rechtshändeln ist bey den Nemtern summarisch. Die Bescheide erhalten keine Rechtskraft, und bleibt dem Theile, welcher sich beschwert glaubt, zwar frey, davon den Recurs an die Obergerichte, ohne Interposition eines Rechtsmittels, zu nehmen; jedoch fahren jene so lange, bis eine Inhibition erfolgt, fort, ihre Bescheide zur Vollziehung zu bringen, und die amtlichen Protocolle müssen jedesmal der Recursklage beygelegt werden.

§. 175. Auch in Forstgerichtsstrassachen findet der Recurs statt; jedoch muß der Recurrent, die ihm zur Auswirkung einer etwaigen obergerichtlichen Verfügung, nach der Verordnung von 1786 zu bestimmende Frist von 14 Tagen genau und bey Gefahr der Beytreibung der Strafe beachten.

### 3. Capitel.

§. 176. Die von einem eigenbehörigen Colonate ohne gutsherrlichen Consens versehten Pertinentien müssen die Gläubiger bey entstandenem Concurse abtreten.

Judicatum der Regierungs = Canzley vom 1. April 1737 in Sachen der Gläubiger wider die Inhaber des Stuckmannschen Meyerhofes:

„Daß sämtliche Inhaber der zu dem Stuckmannschen Meyerhofe gehörenden Pertinentien  
vor

vor eine deshalb niederzusetzende Commission sub praejudicio vorzuladen, mit ihrer Nothdurft summarisch zu hören, und, wenn solches geschehen, wider alle diejenigen, welche diese Stücke ohne gutherrlichen Consens unterhaben, mit der Deoccupation ohngesäumt zu verfahren 2c."

§. 177. Ist aber der gutherrliche Consens zur Verpfändung gegeben, so behält der antichretische Gläubiger, wenn die Immission in die Hypothek gerichtlich geschehen ist, solche so lange unter, bis Capital und Zinsen getilgt sind; jedoch mit Vorbehalt des juris potioris für den Gläubiger, der solches erweisen will und kann.

Dieses enthält die Verordnung von 1786, und sind dadurch die, in der Hypothekenordnung §. 29. und in der Distractionenordnung §. 4. enthaltenen, Vorschriften näher bestimmt; der antichretische Gläubiger muß aber die theilbaren Lasten übernehmen und für die untheilbaren ein Hülfsgeld bezahlen.

§. 178. Sobald in Schuldsachen bey den Aemtern die Professions- und Liquidationsprotocolle abgehalten sind, müssen solche an das Obergericht, von welchem der Concurß erkannt ist, nach Vorschrift der Concurßordnung von 1779 eingesandt werden.

§. 179. Die Ausleihung der Concurß- oder Elocationsgelder darf nach eben dieser Verordnung von den Aemtern